

GEDANKENSPLITTER

„Nicht gelöste Probleme, Anregungen für neue Lösungen“

Zu den „Ereignissen“ der ÖNORM B 2110

Die ÖNORM B 2110 ordnet bestimmte Ereignisse den Sphären von WB und WU zu: Ereignisse, welche die vertragsgemäße Ausführung objektiv unmöglich machen, oder – was hier vorrangig interessiert – zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und vom WU nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind, werden der Sphäre des WB zugeordnet.

Die Frage ist, was als Ereignis zu verstehen ist. Da keine Definition geboten wird, ist insbesondere fraglich, ob darunter nur Naturereignisse zu verstehen sind. Bis zur Ausgabe 2002 wurden Arbeitskämpfe und Krieg in Zusammenhang mit Naturereignissen als Ereignisse genannt (dies zwar nicht explizit, aber immerhin durch die Anfügung „sonstige unabwendbare Ereignisse“). Es ist wohl davon auszugehen, dass diese nach wie vor vom Begriff umfasst sein sollen.

Aber Naturereignisse, Krieg und Arbeitskämpfe sind nicht die einzigen von den Parteien (insbesondere dem WU) nicht zu beeinflussenden Geschehnisse, die sie bei der Errichtung eines Gebäudes betreffen können. Zu denken ist beispielsweise an gesetzliche Änderungen: Die Einführung eines Mindestlohns (bzw dessen Erhöhung), die Verkürzung der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich, die Vorschreibung von neuen Sicherheitsmaßnahmen, die Einführung von Tonnagenbeschränkung oder Fahrverbote für LKW verteuern zweifelsfrei die

Bauleistung. Abgesehen von gesetzlichen Änderungen ist eine Veränderung des Geldwertes ein weiteres sicher beachtliches Geschehnis. Trifft eine Verteuerung aufgrund der beschriebenen Geschehnisse – soweit sie nicht vorhersehbar war – den WB, oder handelt es sich dabei um das „allgemeine“ Geschäftsrisiko des WU?

Einen ersten Anhaltspunkt liefert vielleicht Pkt 6.3.1.1 (wonach bei einer Baudauer über sechs Monate Preise anzupassen sind) und 6.3.1.3 (wonach im Falle einer Änderung der dann neue Umsatzsteuersatz anzuwenden ist) der ÖNORM B 2110. Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes und eine Verteuerung des Materials sowie der Kosten der Arbeitsstunde betreffen also den WB. Es bleibt die Frage, ob diese Zurechnung verallgemeinerungsfähig ist, oder ob sie als taxative Regelung auf die erwähnten Aspekte beschränkt bleiben soll.

Gegenständlich zu hinterfragen ist wohl auch, ob es einen Unterschied macht, wenn ein Ereignis nur eine einzige Person, nicht aber zB dessen Mitbewerber betrifft. Konkret: Ein WU bezieht sein Material aus dem Ausland, wobei er der einzige ist und alle seine Mitbewerber (somit eben auch alle anderen Bieter, gegen die er sich im Vergabeverfahren durchgesetzt hat) dies nicht tun. Sind die Auswirkungen eines Streiks im betreffenden Ausland, die Verhängung eines Export- bzw Importverbots, etc dem WB zuzurechnen?

Hermann Wenusch (wenusch@ra-w.at)